

Protokoll zum Arbeitskreis eJustice/eGovernment

am Donnerstag, 25.09.2014 von 15:00 Uhr bis 16:45 Uhr

Referenten:

Peter Batt

Pascal Petitcollot

Prof. Dr. Uwe Berlit

Protokollführerin: Annika Krämer

Der Arbeitskreis zum Thema eJustice/eGovernment hat inzwischen beim EDV-Gerichtstag Tradition.

Zu Beginn seines Vortrags erinnert Herr Batt an den EDV-Gerichtstag im Jahr 2009, in dessen Rahmen eine Podiumsdiskussion zu der Frage stattfand: "Wie verhalten sich eGovernment und eJustice zueinander"?

Zu diesem Zeitpunkt war man der Ansicht, dass eJustice und eGovernment grundsätzlich verschieden seien. Aufgrund der Sonderstellung der Justiz könne eJustice insbesondere nicht als Unterfall von eGovernment betrachtet werden.

Herr Batt ist dagegen der Ansicht, dass die zeitlich parallele Entwicklung sowie die gemeinsame Terminologie doch eher für Gemeinsamkeiten sprechen.

Herr Batt stellt die Komponenten der eJustice-Architektur vor. Im Anschluss daran leitet er aus dem Inhalt des E-Government-Gesetzes eine "eGovernment-Architektur" her und stellt fest, dass diese nahezu identisch mit der eGovernment-Architektur ist.

Vor dem Hintergrund dieser Gemeinsamkeiten muss der Fokus auf gemeinsame Standards und Interoperabilität gelegt werden. Den Begriff "Schnittstelle" sieht Herr Batt allerdings kritisch, da Schnittstellen nicht dazu da sind, Dinge voneinander abzuschneiden, sondern im Gegenteil Dinge miteinander verbinden sollen. Insofern möchte er im Folgenden von "Verbindungsstellen" sprechen.

Diese sieht er vor allem in der gemeinsamen Infrastruktur. Darüber hinaus gibt es generelle gemeinsame Herausforderungen wie den sicheren Datenaustausch, die sichere Identifizierung und die Gestaltung elektronischer Akten.

Der IT-Planungsrat ist darüber hinaus eine institutionalisierte Verbindungsstelle, die einige Projekte in enger Zusammenarbeit mit der Justiz durchführt.

Eine weitere Verbindungsstelle wurde durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffen, welches auch Behörden verpflichtet, Schriftsätze in elektronischer Form einzureichen.

Herr Batt ist davon überzeugt, dass sich in Zukunft noch mehr Verbindungsstellen ergeben werden. Er plädiert daher dafür, Synergie-Effekte zu nutzen. Dabei sieht er keine Gefahr für den Gewaltenteilungsgrundsatz.

Als nächstes berichtet Herr Petitcollot über den aktuellen Stand von eJustice und eGovernment in Frankreich. Die dort sehr erfolgreiche Entwicklung führt er vor allem darauf zurück, dass man den Bürger ins Zentrum der digitalen Revolution gestellt hat: eJustice und eGovernment sollen einen besseren Service für die Bürger und einen besseren Zugang der Bürger zur Justiz gewährleisten.

eGovernment wird insofern vor allem unter dem Aspekt der Verbesserung der Dienstleistungen für die Bürger gesehen. Die Verwaltung soll transparenter und verständlicher werden. Dienstleistungen sollen personalisiert und der Zugang zu ihnen soll vereinfacht werden. So soll der Bürger z.B. direkt zu dem für ihn zuständigen Bürgeramt geleitet werden. Änderungen personenbezogener Daten, wie z.B. Adressänderungen, können online einmal durchgeführt werden und sind dann automatisch allen Verwaltungseinheiten (Bürgeramt, Finanzamt etc.) bekannt. Außerdem wird den Bürgern die Möglichkeit gegeben, selbst Verbesserungsvorschläge zu machen.

Die Bürger-Services erfolgen über das Portal mon.service-public.fr. Dort erfolgt eine Aufklärung über die Rechten und Pflichten der Bürger. Den Bürgern wird genau erklärt, welche Mitteilungen sie in bestimmten Situationen gegenüber welchen Behörden zu machen haben, z.B. bei der Geburt eines Kindes.

Über das Online-Angebot legifrance.gouv.fr wird den Bürgern ein freier Zugriff auf Gesetzestexte gewährt, wobei allerdings keine Garantie für die Authentizität der Texte gegeben wird. Dagegen handelt es sich bei dem Online-Angebot journal-officiel.gouv.fr um das offizielle Amtsblatt, in dem die Gesetzestexte rechtsverbindlich veröffentlicht werden. Im Gegensatz zu [legifrance](http://legifrance.gouv.fr) wird dieses Online-Angebot jedoch wenig genutzt.

Laut der E-Government Umfrage 2014 der UN erreicht Frankreich den 1. Platz in Europa und den 4. Platz weltweit für qualifizierte Online-Services für Bürger.

eJustice soll Bürger und Justiz einander näher bringen. Der digitale Zugang zur Justiz bietet z.B. die Möglichkeit, Personen mittels Videokonferenzen zu befragen. Diese Möglichkeit wird z.B. genutzt, um weit entfernte Zeugen oder Experten zu befragen und um es Opfern zu ersparen, dem Täter persönlich zu begegnen. Auch werden so Gefangenentransporte vermieden, was außerdem zu einer Kostenreduktion und zur Vermeidung der Eröffnung einer Ausbruchsmöglichkeit führt.

Auch in Frankreich gibt es Vorbehalte von Personen in Verwaltung und Justiz gegenüber der "Dematerialisierung" von Prozessen. Jedoch hat man große Erfolge dadurch erzielt, dass beim obersten Berufungsgericht die Umstellung schrittweise in ständigem Kontakt mit den Nutzern durchgeführt wurde. Der Erfolg zeigt sich dort insbesondere in der Einführung der elektronischen Akte und der elektronischen Signatur für Gerichtsentscheidungen. Alle zivilen Gerichtsbarkeiten sollen jetzt nach diesem Vorbild umgestellt werden.

Im Gegensatz zu seinen beiden Vorrednern betont Herr Berlit auch die vorhandenen Unterschiede zwischen eJustice und eGovernment. Er bemängelt, dass seine Vorredner keine Bedenken rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Art geäußert haben.

Er sieht jedoch ebenfalls Verbindungsstellen und strukturell vergleichbare Probleme und insofern auch Bereiche, in denen eJustice von eGovernment lernen kann.

Herr Berlit sieht zwar die Gerichtsverwaltung als Überschneidungsbereich zwischen eJustice und eGovernment. Er ist jedoch der Meinung, dass Rechtsfragen in der Verwaltung viel einfacher behandelt werden können. So stellt er sich z.B. die Frage, welchen Beweiswert digital signierte Prüfergebnisse haben, z.B. hinsichtlich des rechtzeitigen Eingangs eines Schriftstücks.

Einen Vorteil sieht Herr Berlit durch den Trend zur räumlichen und organisatorischen Trennung von entscheidungshaltigen Prozessen im "Back Office" und nicht-entscheidungshaltigen Prozessen im "Front-Office", welche sich auch im Bereich der Justiz vollzieht.

So haben z.B. ein zentrales Akteneinsichtsportal und eine zentrale Posteingangsstelle nichts mit den Sachentscheidungen zu tun. Diese Dinge können zentral geregelt werden. Dadurch ergeben sich auch Erleichterungen für Rechtsanwälte, da sie nicht mehr an jedem Gericht mit anderen Verfahren konfrontiert werden.

Das Online-Angebot justiz.de kann man insofern als "Front-Office" der Justiz begreifen. Der Kern der Justizarbeit (das "Back Office") kann darüber jedoch nicht abgebildet werden.

Ein weiterer Punkt, der Thema der Verwaltungsreform ist, ist die Modularisierung von Prozessabläufen. Die Überprüfung interner Arbeitsabläufe und der Arbeitsteilung ist auch für die Justiz relevant.

Beim Wissensmanagement, ebenfalls ein Thema der Verwaltungsreform, ist die Justiz dagegen schon recht weit. Eine Vernetzung der Informationsgrundlagen justizieller Tätigkeit erfolgt z.B. über juris. Allerdings sieht Herr Berlit die Gefahr, dass wir uns einem case law System nähern.

Eine Stärkung der "Dienstleistungsorientierung" in Bezug auf die Justiz sieht Herr Berlit jedoch kritisch. Hier gehe es um die Ausübung von Herrschaftsgewalt, die mit Dienstleistung nichts zu tun habe.

Dagegen sieht er einen Trend zu "menschenfreundlicherem" eGovernment und eJustice. Dies betrachtet er allerdings als langwierigen Prozess, zu dem das geltende Mitbestimmungsrecht nicht passe.

Da es aus dem Publikum keine Anmerkungen oder Fragen gibt, beschließt Herr Berlit seinen Vortrag mit der Bemerkung: "So unkritisch habe ich in den EDV-Gerichtstag noch nie erlebt."